
793/J XXII. GP

Eingelangt am 02.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend „Kontrolle der Ferienreiseverordnung 2003“

Auch im Jahre 2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein detailliertes Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, die so genannte „Ferienreiseverordnung 2003“ (NR 293 vom 24.6.2003). Darin wird genau definiert, welche LKW an welchen Wochentagen bzw. Routen eingeschränkt unterwegs sein dürfen und es werden auch zahlreiche Ausnahmen von diesen Fahrverboten genannt und zwar:

„1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten, oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;

2. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene - Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden;

3. Fahrten mit Leerfahrzeugen an Freitagen und Samstagen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeuges oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.“

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

- 1) Wie wurden Verstöße gegen die oben genannte Verordnung kontrolliert?
- 2) Wurden ab dem 4. Juli die verschärften LKW-Fahrverbote strenger kontrolliert als an den Wochenenden davor?
- 3) Wie viel zusätzliches Personal wurde von Polizei und Gendarmerie an diesen bekannt verkehrsreichen Wochenenden speziell zur Kontrolle der LKW-Fahrverbote eingesetzt?
- 4) Gibt es eine zahlenmäßige Erfassung jener kontrollierten LKW's, welche unter die Ausnahmebestimmungen gefallen sind und wenn ja, wie viele waren es jeweils an den Wochenenden ab 4. Juli 2003?